

2349 021

VI ZR 96/58

V e r k ü n d e t

am 7. April 1959

■■■■■, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans S ■■■■■ in K■■■■■, W■■■■■straße ■■■■■,

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■ -

g e g e n

den Landwirt Hans D ■■■■■ in W■■■■■ Post R■■■■■,

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 7. April 1959
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Dr. Engels, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 20. Februar 1958
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines Hofes, zu dem ein Kiesberg gehört. Zur Ausbeute des Kiesvorkommens verpachtete er einen Teil des Geländes durch Vertrag vom 22. Mai 1937 an den Beklagten. In einem Ergänzungsvertrag vom 11. Juli 1939 gestattete er ihm, auf dem Pachtland eine Kiesaufbereitungsanlage in Betrieb zu nehmen.

Im Jahre 1951 kam es unter den Parteien zu einem Rechtsstreit darüber, ob der Beklagte Kies, Geröll oder Trümmerschutt anderswoher auf das Pachtgrundstück bringen und dort verarbeiten dürfe (2 O 416/51 LG Kiel = 1 U 23/52 OLG Schleswig). In einem Vergleich vom 8. Dezember 1952 gab der Kläger hierzu für Kies und Geröll sein Einverständnis; der Beklagte verpflichtete sich, dem Kläger spätestens 3 Stunden nach jeweiliger Anfuhr eine genaue Bescheinigung seines Lademeisters oder dessen Stellvertreters zu übermitteln und für das eingebrachte Fremdmaterial 3/7 derjenigen Vergütung zu zahlen, die für das auf dem Pachtgrundstück gewonnene Material mit 0,55 DM je Kubikmeter zu entrichten war.

Mit der Klage vom 27. Mai 1953 (2 O 137/53 LG Kiel) verlangte der Kläger die Räumung des Pachtobjekts, da das Vertragsverhältnis durch Kündigung beendet und die Fortsetzung ihm wegen mehrfachen vertragswidrigen Verhaltens des Beklagten nicht zuzumuten sei, der Pachtzins auch nicht mehr den derzeit üblichen Sätzen entspreche. Er brachte u. a. vor, der Beklagte müsse ihm bei der Abrechnung über das eingeführte Material falsche Angaben gemacht haben. Er habe das Fremdmaterial von der Stadt

- 3 -

K [REDACTED] bekommen; während sich die Menge nach den Abrechnungen, die der Beklagte dem Kläger übergeben habe, auf ca. 6621 cbm belaufe, habe er nach den Angaben des Städtischen Tiefbauamts jedoch nur 4510 cbm aus der Städtischen Kiesgrube erhalten. In einem Schriftsatz vom 29. August 1953 berichtigte der Kläger diese Ziffern dahin, daß der Beklagte insgesamt sogar 8168,5 cbm Fremdmaterial in die Abrechnung eingesetzt, dagegen nur ca. 4000 cbm vom Städtischen Tiefbauamt erworben habe.

Der Rechtsstreit endete mit einem außergerichtlichen Vergleich vom 4. Dezember 1953. Darin vereinbarten die Parteien, daß ihr Pachtverhältnis vorerst bis zum 31. Dezember 1954 weiterlaufe und sich jeweils um ein Jahr verlängere, wenn festgestellt werde, daß der Beklagte seine Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllt habe. Der Preis für das abgefahrene Material wurde auf 0,75 DM je Kubikmeter bestimmt; soweit der Beklagte Fremdmaterial einbrachte, sollten für die gleiche Menge abzufahrenden Materials 0,25 DM je Kubikmeter gezahlt werden. Bei einer Jahresabfuhr von mehr als 12 000 cbm Kies sollte sich der Preis für die darüber hinausgehende Menge um 0,10 DM je Kubikmeter erhöhen. Der Kläger verzichtete auf Schadensersatz für Flurschäden und auf Differenzansprüche, die aus der bisherigen Anfuhr von Fremdmaterial aus der städtischen Grube entstanden sein könnten. Der Beklagte übernahm die Kosten des Vergleichs und der Verfahren 2 0 137/53 und 2 0 416/51 IG Kiel.

Ende 1953 erstattete die Stadt K [REDACTED] gegen ihren Vorarbeiter G [REDACTED] Strafanzeige wegen Unregelmäßigkeiten bei der Abgabe von Kies aus ihrer Grube. Im Laufe der Untersuchung geriet der Beklagte in den Verdacht, unbefugt Kies



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aus der Grube der Stadt abgefahren zu haben. Das Verfahren gegen den Beklagten wurde am 27. Januar 1955 eingestellt.

Im Jahre 1954 klagte die Stadt K[REDACTED] gegen den Beklagten auf Zahlung von 5425,70 DM, da ihm der aus der städtischen Kiesgrube bezogene Kies infolge unvollständiger Buchführung der Kiesgrubenarbeiter bisher nicht voll in Rechnung gestellt worden sei (2 O 268/54 LG Kiel). Das Landgericht in Kiel erkannte dahin, daß die Stadt K[REDACTED] an den Beklagten noch eine Forderung von 2000 DM habe, die durch Aufrechnung getilgt sei. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Am 10. August 1955 trafen die Parteien eine weitere Vereinbarung über die Kiesausbeute. Der Kläger verpachtete dem Beklagten zwei weitere Parzellen mit der Abrede, daß der Beklagte innerhalb von anderthalb Jahren nach Beginn der Kiesentnahme aus diesen Parzellen mit der Ausbeute der bereits früher verpachteten Parzellen fertig sein müsse. Die Parteien setzten den Preis für den Kubikmeter Kies auf 0,75 DM und die Entschädigung für angefahrenes Fremdmaterial auf 0,17 DM bzw. 0,15 DM fest.

Der Beklagte hat seit Ende Oktober 1956 keine Zahlungen mehr an den Kläger geleistet.

Mit der Klage fordert der Kläger die Vergütung für die Kiesausbeute aus der Zeit vom 1. November 1956 bis 28. Februar 1957. Er hat Zahlung von 12 221,36 DM nebst 4 % Prozeßzinsen verlangt.

Der Beklagte hat nicht bestritten, den geforderten Betrag zu schulden. Er hat jedoch mit einer Schadensersatzforderung aufgerechnet, die er gegen den Kläger daraus hergeleitet hat, daß dieser ihn durch bewußt unwahre Behauptungen zum Abschluß des Vergleichs vom 4. Dezember 1953 veranlaßt habe. Im damaligen Räumungsprozeß habe der Kläger unentwegt behauptet, der Beklagte habe ihn durch falsche Meldungen über die Anfuhr von Fremdmaterial um Pachtzinssbeträge betrogen. An dieser Behauptung habe er auch bei den Vergleichsverhandlungen festgehalten, obwohl ihm in diesem Zeitpunkt bekannt gewesen sei, daß der Beklagte nicht nur aus der städtischen Kiesgrube, sondern auch aus den Gruben von W. und H. Material angefahren habe. Als der Kläger um die Mitte des Jahres 1953 in der städtischen Kiesgrube die Kieskladde des Vorarbeiters G. eingesehen habe, sei er von diesem auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Aufzeichnungen über das vom Beklagten entnommene Material nicht vollständig seien. Der Behauptung des Klägers habe er, der Beklagte, im damaligen Räumungsprozeß zwar widersprochen; doch habe er bei seinem ausgedehnten Betrieb, den er nicht immer persönlich habe überwachen können, mit Unrichtigkeiten rechnen müssen. Die hartnäckige Behauptung des Klägers habe ihn daher befangen gemacht und zum Vergleichsabschluß bewogen. Der Kläger müsse sich hiernach so behandeln lassen, als sei der Vergleich vom 4. Dezember 1953 nicht geschlossen worden. Er müsse ihm nicht nur die im Vergleich übernommenen Kosten von etwa 4000 DM, sondern auch den Mehrbetrag von insgesamt über 50 000 DM erstatten, den er gemäß dem Vergleich seitdem über die vorherigen Pachtzinssätze hinaus an den Kläger gezahlt habe.

Der Kläger hat erwidert, er sei von der Richtigkeit seiner Behauptung überzeugt gewesen, daß ihm der Beklagte falsche Angaben über das eingebrachte Fremdmaterial gemacht habe. Dies sei überdies nur einer von mehreren Gesichtspunkten gewesen, die zur Begründung der Räumungsklage gedient hätten. Ein wesentlicher Grund sei auch der gewesen, daß ihm eine Fortsetzung des alten Pachtverhältnisses zu den niedrigen Pachtzinssätzen nicht habe zugemutet werden können. Der Beklagte habe sich im Lauf des Rechtsstreits von der Berechtigung eines erhöhten Pachtzinses überzeugt und deshalb den Vergleich abgeschlossen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Im Berufungsverfahren hat der Beklagte die Aufrechnung auch noch mit einer weiteren Schadensersatzforderung erklärt und hierzu vorgebracht, der Kläger habe gegenüber Bauern aus Sch[REDACTED], von denen der Beklagte Koppeln zur Kiesausbeute habe pachten wollen, geäußert, der Beklagte betrüge und schädige den Verpächter; dies habe dazu geführt, daß der Beklagte von den Bauern Kies nur um 0,10 DM je Kubikmeter teurer als üblich erhalten habe.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des § 826 BGB für den in erster Linie zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzanspruchs des Beklagten nicht für gegeben gehalten.

Es hat dahingestellt gelassen, ob der Vorwurf des Klägers, daß ihm der Beklagte falsche Angaben über die Menge des in die Kiesgrube eingebrachten Fremdmaterials gemacht habe, den Beklagten wirklich zum Abschluß des Vergleichs vom 4. Dezember 1953 bestimmt hat. Jedenfalls könne der Beklagte, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, nicht beweisen, daß ihn der Kläger insoweit arglistig getäuscht habe. Der Kläger habe sich im Räumungsprozeß bei seiner Behauptung, daß der Beklagte nur eine geringere als die von ihm mitgeteilte Menge Fremdmaterial eingebracht habe, ausdrücklich auf die Angaben des Tiefbauamts der Stadt K. über die Entnahmen des Beklagten aus der städtischen Kiesgrube bezogen. Demgegenüber habe der Beklagte die Mengenunterschiede damit erklärt, daß er auch aus anderen Gruben Kiesmaterial bezogen habe. Dabei habe er aber die Bekanntgabe der anderen Bezugsquellen verweigert und die Vorlage der entsprechenden Unterlagen erst für die Beweisaufnahme angekündigt. Diese Art der Verteidigung habe den Kläger in seinem Verdacht bestärken müssen, so daß er es auf die erbetene Beweisaufnahme habe ankommen lassen dürfen, dies auch dann, wenn ihm die bei der städtischen Kiesgrube beschäftigten Vorarbeiter in der Zeit vor Abschluß des Vergleichs erklärt haben sollten, daß ihre Aufzeichnungen nicht vollständig seien und der Be-

klagté auch aus anderen Kiesgruben Material abgefahren habe. Der Kläger habe den Vorwurf nicht erhoben und bei den Vergleichsverhandlungen aufrechterhalten, um den Beklagten zu täuschen, sondern er habe in der Erwartung gehandelt, daß es bei weiterer Durchführung des Rechtsstreits zu einer Klärung der Frage durch gerichtliche Beweisaufnahme kommen werde. Der Kläger habe auch schlechterdings nicht annehmen können, daß sich der Beklagte in diesem Punkte täuschen lassen werde, habe sich der Beklagte doch ohne weiteres anhand seiner Unterlagen und Abrechnungen mit den anderen Kiesgrubenbesitzern sowie durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der städtischen Kiesgrubenarbeiter und deren Befragung über den Sachverhalt unterrichten können. Auch eine etwaige Äußerung des Beklagten, daß er sich nur vergleiche, damit aus dem Vorwurf falscher Angaben nicht gegen ihn etwas hergeleitet werden könne, habe den Kläger nicht davon zu überzeugen brauchen, daß der Beklagte sich tatsächlich täuschen lasse; vielmehr habe der Kläger eine solche Äußerung als ein Zeichen der Unsicherheit des Beklagten werten und darin ein weiteres Argument für seinen keineswegs entkräfteten Verdacht erblicken können.

Die Revision tritt dieser Beurteilung mit der Rüge entgegen, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO Beweisanträge des Beklagten unbeachtet gelassen. Die Rügen sind unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausdrücklich unterstellt, daß die in der städtischen Kiesgrube beschäftigten Vorarbeiter dem Kläger erklärt haben, ihre Aufzeichnungen

über die Materialabgabe an den Beklagten seien unvollständig. Es brauchte die Zeugen, die der Beklagte zum Beweise hierfür benannt hatte, also nicht noch zu vernehmen. Entgegen der Annahme der Revision mußte das Berufungsgericht aus derartigen Äußerungen der Vorarbeiter nicht den Schluß ziehen, der Kläger sei sich der Unrichtigkeit seiner Behauptung bewußt gewesen, daß ihm der Beklagte über die Menge des angefahrenen Fremdmaterials unzutreffende Angaben gemacht habe. Solange der Widerspruch zwischen den höheren Mengenmeldungen des Beklagten und den geringeren Ziffern des Tiefbauamts über die Materialbezüge des Beklagten aus der städtischen Kiesgrube nicht durch die Erhebung der beiderseits erbotenen oder angekündigten Beweise aufgeklärt war, konnte der Kläger, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß erwogen hat, seinen Verdacht, vom Beklagten übervorteilt worden zu sein, nicht schon als ausgeräumt ansehen. Er hatte daher auch nicht wider besseres Wissen gehandelt, als er seinen Verdacht bei den Vergleichsverhandlungen zum Ausdruck brachte. Ob er sich hierbei, wie der Beklagte unter Beweis gestellt hat, auf die Angaben des Tiefbauamts als "amtliche Auskunft" berufen hat, ist unerheblich; ein Beweisanzeichen für seine Kenntnis von den wirklich stattgefundenen Materiallieferungen war hieraus nicht zu entnehmen. Mit Recht ist das Berufungsgericht auf diesen Beweisantrag nicht eingegangen.

Da das Berufungsgericht nach dem Sinn seiner Urteilsausführungen weiterhin unterstellt hat, daß der Beklagte bei den Vergleichsverhandlungen erklärt hat, er vergleiche sich nur, damit aus dem Vorwurf falscher Angaben nicht ge-

gen ihm etwas hergeleitet werde, brauchte auch hierüber der vom Beklagten angetretene Beweis nicht erhoben zu werden. Bei der Würdigung, zu der das Berufungsgericht im Zusammenhang mit dieser als wahr unterstellten Äußerung des Beklagten gelangt ist, war aber auch die vom Beklagten beantragte weitere Beweisaufnahme darüber unerheblich, ob der Kläger nach dem Zustandekommen des Vergleichs dem Stadtinspektor Gu[REDACTED] berichtet hat, der Beklagte habe sich aus den von ihm hervorgehobenen Gründen zum Vergleichsabschluß genötigt gesehen. Denn konnte der Kläger, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, die Äußerung des Beklagten als Zeichen seiner Unsicherheit und als weiteres Argument für den Verdacht werten, den der Kläger hegte, so ist nicht ersichtlich, inwiefern aus dem Bericht des Klägers gegenüber dem Stadtinspektor Gu[REDACTED] sollte geschlossen werden können, daß sich der Kläger bewußt gewesen sei, den Beklagten tatsächlich getäuscht zu haben.

Die Beurteilung, die das Berufungsgericht dem Sachverhalt hat zuteil werden lassen, kann durch die Angriffe der Revision hiernach nicht erschüttert werden. Sie ist auch sachlich-rechtlich frei von Rechtsirrtum. Mit Recht hat das Berufungsgericht das Bestehen eines aufrechenbaren Schadensersatzanspruchs des Beklagten aus § 826 BGB daher verneint. Auch eine Schadensersatzpflicht des Klägers aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB kommt nach Lage der Sache nicht in Betracht.

Es braucht hiernach nicht darauf eingegangen zu werden, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß der Beklagte, da er die angebliche Täuschung bereits 1954

erkannt, in dem späteren Vertrage vom 10. August 1955 aber unter Hinzupachtung zweier weiterer Parzellen den Vergleich vom 4. Dezember 1953 bestätigt habe, Schadensersatzansprüche auch dann nicht mehr geltend machen könne, wenn der Kläger im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Vergleichs wirklich schadensersatzpflichtig geworden sein sollte.

Soweit der Beklagte die Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung wegen abfälliger Äußerungen des Klägers über den Beklagten gegenüber Sch[REDACTED] Bauern erklärt hat, ist die Einwendung des Beklagten vom Berufungsgericht nach § 529 Abs. 5 ZPO nicht zugelassen worden. Der Beklagte hat diese Entscheidung des Berufungsgerichts mit der Revision nicht angegriffen.

Die Revision ist hiernach unbegründet. Der Beklagte hat ihre Kosten nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß